

## Richtlinie zur Individuelleistung in alternativen Wohnformen

### Präambel

In der Bundesrepublik Deutschland und auch im Landkreis Coburg steigt die Zahl der älteren Menschen an. Um die angemessene Versorgung für diese Personengruppe im Sinne der Daseinsvorsorge zu gewährleisten, wird diese Richtlinie erstellt. Lebensqualität im Alter bedeutet, Zugang zu verschiedenen Wohnmöglichkeiten zu haben, insbesondere zu solchen Wohnmöglichkeiten, die die Selbstständigkeit unterstützen und den Erhalt der physischen und psychischen Gesundheit fördern, so wie es der gesetzliche Grundsatz ambulant vor stationär anstrebt. Solange keine gesetzlichen Regelungen vorliegen, die auch älteren Menschen mit geringer Rente oder mit Bezug von Grundsicherungsleistungen den Zugang zu alternativen Wohnformen ermöglichen, werden mit dieser Richtlinie die entsprechenden Teilhabemöglichkeiten eröffnet. Gefördert werden dabei nur Leistungen in alternativen Wohnformen, in denen das Selbstbestimmungsrecht bis ins hohe Alter gewährleistet und die gültigen Qualitätsanforderungen alternativer Wohnformen erfüllt werden.

### I. Definition alternativer Wohnformen

#### Betreutes Wohnen

Eine solche Wohnform ist u.a. das „betreute Wohnen“ (auch Servicewohnen, unterstütztes Wohnen genannt), das sich insbesondere für Senioren ohne Pflegestufe eignet. Das betreute Wohnen bietet Unterstützung im Alltag, mehr Sicherheit als Zuhause, verlässliche Ansprechpartner und soziale Kontakte. Unter betreutem Wohnen versteht man eine Wohnform mit grundsätzlich selbstbestimmter Lebensführung, bei der neben einer barrierefreien Mietwohnung die Sicherheit einer Grundversorgung und zusätzlich im Falle des Bedarfes weitere Dienste angeboten werden. Das Leben kann selbstbestimmt gestaltet werden und es besteht volle Wahlfreiheit unter den Anbietern der Betreuungsleistungen. Charakteristisch für das betreute Wohnen sind ein Mietvertrag und ein Betreuungsvertrag in dem Grundleistungen der Betreuung (Grund-Service-Angebot) gegen eine monatliche Kostenpauschale geregelt sind. Zusätzlich können bei Bedarf Wahlleistungen gegen Einzelabrechnung vereinbart werden, wie beispielsweise Pflegeleistungen eines ambulanten Pflegedienstes.

#### Ambulant betreute Wohngemeinschaft

Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft ist eine Wohnform, die dem Zweck dient, pflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege- und Betreuungsleistungen zu ermöglichen. Zwei bis maximal 12 WG-Mitbewohnerinnen und -bewohner (empfohlen werden 8-10) leben in einer Wohnung. Sie teilen sich Wohn-/Esszimmer und Küche. Jeder hat sein eigenes Zimmer. Das Alltagsleben findet im gemeinschaftlichen Wohnzimmer und der Küche statt. Alle Entscheidungen werden eigenverantwortlich von den in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft lebenden Personen, bzw. ihren Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern getroffen. Dazu schließen sich Mieterinnen und Mieter bzw. deren Angehörige oder gesetzliche Vertreter in einem Selbstbestimmungsgremium zusammen. Auch für diese Wohnform ist charakteristisch, dass die Verträge zur Miete, Betreuung und Pflege getrennt geschlossen werden und die Dienstleistungen Pflege und Betreuung jederzeit an einen anderen Dienstleistungserbringer übertragen werden kann. Die Mieter haben das Hausrecht und regeln eigenständig die Regeln des Zusammenlebens.

#### Projekt „Zusammen Leben“

Unter dem Angebot „Zusammen Leben“ versteht man den Einzug einer Familie bzw. einer alleinstehenden Person in das Haus/ die Wohnung eines älteren Menschen, um diesen

niedrigschwellig zu unterstützen. Ziel dieser ambulanten Wohnform ist die Förderung der sozialen Integration und den größtmöglichen Erhalt der Selbstständigkeit des älteren Menschen bei Verbleib in seinem eigenen Zuhause oder mit Bezug eigener Räume bei einer Familie/alleinstehenden Person. Für das Zusammen Leben wird eine Betreuungs- und Wohnraumüberlassungsvereinbarung geschlossen. Es erfolgt bei beiden Varianten eine stetige Begleitung und Beratung durch den Fachdienst der Fachstelle für pflegende Angehörige in Coburg.

Bei allen drei Formen handelt es sich nicht um eine Einrichtung im Sinne des Heimgesetzes in der die Heimaufsicht tätig werden kann, da der Mieter/ die Mieterin einen eigenen Haushalt führt.

## **II. Qualitätsanforderungen**

Um eine Finanzierung durch den Landkreis zu erlangen, sind von den Leistungserbringern in alternativen Wohnformen im Landkreis Coburg gültige Qualitätsstandards zu gewährleisten, deren Umsetzung das Landratsamt Coburg prüft.

## **III. Voraussetzungen der Inanspruchnahme**

### **III.1 Grundsätzliche Regelungen**

Die Bestimmungen zu Nachrangigkeit, Bedarfen und alle sonstigen relevanten Regelungstatbestände des SGB XII für die in dieser Richtlinie geregelten Leistungen finden Anwendung (§2 SGB XII).

Bei einer nach diesen Richtlinien gewährten freiwilligen Leistung des Landkreises Coburg wird die Betrachtung des Einzelfalls gem. § 9 SGB XII gewahrt. Ein Rechtsanspruch zur Erbringung von freiwilligen Leistungen ergibt sich hieraus nicht.

### **III.2 Leistungsberechtigte**

Diese freiwillige Leistung richtet sich an alle älteren Bürgerinnen und Bürger, die seit mind. 5 Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I) im Landkreis Coburg haben und in eine alternative Wohnform nach dieser Richtlinie besuchen-wechseln wollen. Der Antrag auf Leistungen nach dieser Richtlinie muss vor Einzug in eine alternative Wohnform schriftlich erfolgen.

Weitere Voraussetzungen sind

1. das Erreichen der maßgebenden Altersgrenze gemäß Art. 41 Abs. 2 SGB XII  
oder
2. die eigenständige Versorgung zu Hause ist wegen Krankheit, eingeschränkter Bewegungsfähigkeit oder anderen Erkrankungen/ Einschränkungen/ Behinderungen oder seelischen Faktoren nicht mehr möglich  
oder
3. ein stationärer Heimaufenthalt , der unmittelbar bevorsteht, kann vermieden werden  
oder
4. ein Pflegegrad liegt vor.

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Zu Punkt 2 und 3 muss eine aussagefähige ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

Die Individualleistung in alternativen Wohnformen kann – auch ohne die „Weiteren Voraussetzungen“ zu erfüllen - auch erhalten, wer bereits seit mindestens einem Jahr in einer alternativen Wohnform lebt und erst dann ohne Vorsatz „mittellos“ wird (Zumutbarkeitsprüfung im Einzelfall).

Wenn der Antragsteller seit mindestens 3 Jahren in der alternativen Wohnform lebt, wird von einem verfestigten Aufenthalt ausgegangen. In diesem Fall erhält der Antragsteller ohne Prüfung der „Weiteren Voraussetzungen“ die Individualleistung nach dieser Richtlinie.

Mit Trägern oder Diensten werden keine Vereinbarungen zur Gewährung von Leistungen im Sinne dieser Richtlinie geschlossen. Soweit die Träger bzw. Dienste den BewohnerInnen alternativer Wohnformen die Inanspruchnahme dieser Individualleistung ermöglichen, sind sie an die Regelungen dieser Richtlinie gebunden.

### **III.3 Kosten der Unterkunft und Heizung**

Die Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft und Heizung im Landkreis Coburg finden in der jeweils aktuell gültigen Fassung Anwendung.

### **III.4 Betreuungspauschalen**

#### Betreutes Wohnen

Die mit einer Betreuungspauschale abgegoltenen Grundleistungen müssen mindestens umfassen:

- Einen Tag und Nacht besetzten Hausnotrufdienst oder eine entsprechende Notrufeinrichtung
- Feste Sprechzeiten von Betreuungspersonal in der Wohnanlage, sowie bei Bedarf persönliche Beratung in der Wohnung (soziale Alltagsbegleitung)
- Auf Wunsch Vermittlung weiterer Dienstleistungen
- Bereitstellung von Gemeinschaftsräumen
- Informationen über Freizeitangebote, ggf. Durchführung kultureller und gesundheitsfördernder Veranstaltungen

~~Im Landkreis Coburg darf die Die~~ monatliche Kostenpauschale für Grundleistungen der Betreuung darf maximal ein Fünftel des in der Sozialhilfe geltenden Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand betragen (Stand 2017: 85 €, gerundet).

Nicht in den Grundleistungen der Betreuungspauschale enthaltene Wahlleistungen, wie hauswirtschaftliche Hilfen, Mahlzeitservice, Besuchs- und Begleit- oder Fahr- und Bringdienste, sowie ambulante Pflegeleistungen sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

#### Ambulant betreute Wohngemeinschaft

Der Leistungserbringer stellt in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft mit qualifiziertem Personal hauswirtschaftliche Leistungen und Leistungen der (psycho)sozialen Betreuung und Begleitung sicher. Die Leistungen umfassen mindestens:

- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Organisatorische Tätigkeiten
- Mobilität außerhalb der Wohngemeinschaft
- Kommunikation und Freizeitgestaltung
- Psychosoziale Betreuung und Begleitung

- Hilfe in unvorhersehbaren Situationen/ Notfällen
- Gewährleistung von Hilfe in der Nacht

Die dafür anerkannte monatliche Kostenpauschale darf das 2,8fache des in der Sozialhilfe geltenden Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand nicht übersteigen (Stand 2017: 1.100 €, gerundet). Die konkrete Leistungserbringung stimmt der Dienstleister regelmäßig mit den Mietern der ambulant betreuten Wohngemeinschaft ab. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Leistungserbringer und dem Landratsamt. Eine Auszahlung an den Mieter oder dessen Vertreter ist nicht möglich. Leistungen Dritter, z.B. der Pflegekassen für den Wohngruppenzuschlag (Stand 2016: 205 €) oder der Entlastungsbetrag für Betreuungsleistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und werden komplett angerechnet.

#### Projekt „Zusammen Leben“

Eine Person oder Familie zieht bei einem älteren Menschen ein und betreut und fördert diesen dafür im Alltag nach persönlichem Bedarf oder ein älterer Mensch bezieht eigene Wohnräume im Haushalt einer Familie oder Einzelperson. Im Vordergrund steht eine gemeinschaftliche Beziehung verbunden mit einer niederschweligen Unterstützung im Alltag.

Akquise, Vermittlung, Begleitung, Beratung, Krisenintervention und Vermittlung von Unterstützungsangeboten werden von einem Fachdienst übernommen, der bei Vertragsabschluss dafür eine einmalige Zahlung, sowie eine laufende monatliche Pauschale erhält. Der Fachdienst stellt eine 24-h-Erreichbarkeit über ein Notfalltelefon (keine 24-Stunden-Betreuung) sicher.

Die einmalige Pauschale an den Fachdienst (Vermittlungsgebühr) darf Dreiviertel des in der Sozialhilfe geltenden Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand nicht übersteigen (Stand 2017: 300 €, gerundet).

Die monatliche Pauschale umfasst die Kosten des Begleitungsbedarfs der Beteiligten und darf maximal die Hälfte der Vermittlungsgebühr betragen (Stand 2017: 150 €, gerundet).

In der Variante „SeniorIn zieht zu Familie“, wird vom Senior/der Seniorin eine Pauschale für die Betreuung an die Familie gezahlt. Diese beträgt 200 €, enthält aber auch hauswirtschaftliche Dienstleistungen. In Analogie zu den Leistungen des betreuten Wohnens wird deshalb max. ein Fünftel des in der Sozialhilfe geltenden Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand für die Betreuungsleistung durch die Familie anerkannt (Stand 2017: 85 €, gerundet).

#### **V. Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Die vorliegende Richtlinie für Individualleistungen in alternativen Wohnformen für Senioren im Landkreis Coburg tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Wird ein Teil oder mehrere Teile dieser Richtlinie zu einem gesetzlichen Leistungsbestandteil, tritt dieser Teil / diese Teile zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes außer Kraft.

Coburg, den

---

Michael Busch  
Landrat